

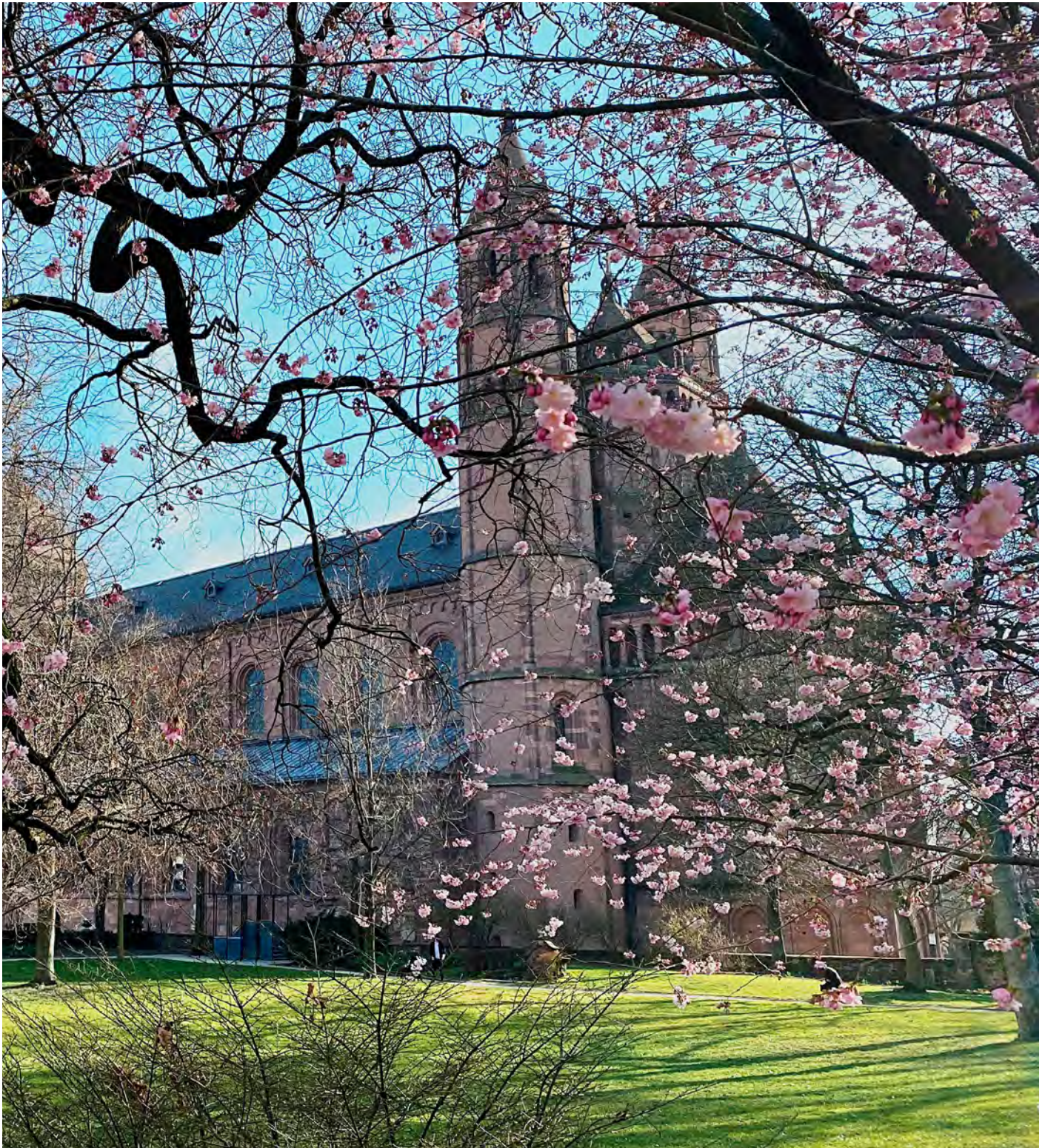
W

WIR SIND WORMS

nibelungenstadt
worms

AMTSBLATT

Das Amtsblatt ist kostenlos – Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.



**WIR SUCHEN
DICH!**

JOBS BEI DER STADTVERWALTUNG:

bewerbung.worms.de





DAS AMTSBLATT

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Erscheint nach Bedarf und ist in allen Einrichtungen der Stadtverwaltung erhältlich, beispielsweise:

- **Pforte im Rathaus**
- **Bürgerrathaus (Folzstr. 5)**
- **Haus zur Münze**
- **Büros der Ortsvorsteher**

Inhaltsverzeichnis

16.1	Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 8. Mai 2024	Seite 4-5
16.2	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Abenheim am 8. Mai 2024	Seite 6
16.3	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Heppenheim am 7. Mai 2024	Seite 7
16.4	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Pfeddersheim am 7. Mai 2024	Seite 8
16.5	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Rheindürkheim am 8. Mai 2024	Seite 9
16.6	Haushaltssatzung der Stadt Worms für das Jahr 2024 vom 23.04.2024	Seite 10-14
16.7	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Worms vom 29.08.2019; 6. Änderungssatzung vom 30.04.2024	Seite 15-16
16.8	Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Worms vom 30.04.2024	Seite 17-20
16.9	Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen einschließlich der Wahlen der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher am Sonntag, 09. Juni 2024, sowie der etwaigen Stichwahlen der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher am Sonntag, 23. Juni 2024	Seite 21-23

BEKANNTMACHUNG

**der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
in der Wahlzeit 2019 – 2024
am Mittwoch, 08.05.2024, um 15 Uhr
im Ratssaal des Rathauses**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Hauptsatzung der Stadt Worms;
Nachrichtliche Information über ausgeführte Vergaben im 1. Quartal 2024
- 2) Haushaltswirtschaft;
Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln für die Sanierung der Trauerhalle
Pfeddersheim
- 3) Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen, Sponsoringleistungen und
sonstiger Zuwendungen nach § 94 Abs. 3 GemO
- 4) Erneuerung der Straßenbeleuchtung in den Verkehrsanlagen:
Grünstraße inkl. Stichstraße, In den Neunmorgen, Dahlienweg inkl. Stichweg, Asternweg,
Narzissenweg, Reitgasse (von VA "In den Neunmorgen" bis Ende der Bebauung), Nelkenweg,
Tulpenweg, Verbindungsweg "In den Neunmorgen" (von VA "In den Neunmorgen" bis VA
"Tulpenweg"), Lilienweg, Reitgasse (von VA "In den Neunmorgen" bis VA "Weinsheimer
Hauptstraße")
- Festlegung des Gemeindeanteils
- Kostenspaltung
- 5) Branchenvereinbarung zur Umsetzung des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetzes im
Busbereich
- 6) Teilnahme an dem Landesförderprogramm "Innenstadt-Impulse" 2024

Nichtöffentliche Sitzung

Projektinformation

Auftragsvergaben

Personalangelegenheiten

Worms, 29.04.2024
Stadtverwaltung Worms
in Vertretung
Stephanie Lohr
Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

**der Sitzung des Ortsbeirates Worms-Abenheim
in der Wahlzeit 2019 – 2024
am Mittwoch, 08.05.2024, um 19 Uhr
in der Festhalle Abenheim (An der Eiche)**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Vorstellung Konzept Klausenbergschule
- 3) Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen
- 4) Informationen des Ortsvorstehers

Worms-Abenheim, 29.04.2024
gez. Marco Fruci
Ortsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

**der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Worms-Heppenheim
am Dienstag, 07.05.2024, um 19.30 Uhr
im Sitzungssaal der Ortsverwaltung Worms-Heppenheim
(Kirchhofplatz 9)**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Begrüßung
- 2) Einwohnerfragestunde
- 3) Vorstellung Windparkbetreiber Firma „wpd onshore GmbH & Co. KG“
- 4) Vorschläge von Standorten für Mobilitätsstationen in Heppenheim
- 5) Vorstellung Windparkbetreiber Firma „Pionext“
- 6) Beantwortung von Anfragen
- 7) Mitteilungen

Worms-Heppenheim, 29.04.2024
gez. Alexandros Stefikos
Ortsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

**der Sondersitzung des Ortsbeirates Worms-Pfeddersheim
am Dienstag, 07.05.2024, 19 Uhr
im Ratssaal des Pfeddersheimer Rathauses
(Schlossstraße 48, 67551 Worms-Pfeddersheim)**

TAGESORDNUNG

Nichtöffentliche Sitzung

- 1) Grundstücksangelegenheiten

Worms-Pfeddersheim, 02.05.2024
gez. Jens Thill
Ortsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

**der Sitzung des Ortsbeirates Worms-Rheindürkheim
am Mittwoch, 08.05.2024, um 20 Uhr
im Bürgersaal des Rheindürkheimer Rathauses**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Personalangelegenheiten, Benennung Ersatzperson / Nachfolge
- 2) Einwohnerfragestunde
- 3) Termine, Mitteilungen, Informationen
- 4) Antrag der SPD-Fraktion: Ausschreibung Pächter Hessischer Hof
- 5) Antrag der SPD-Fraktion: Erklärung zur Bebauung Frühlingweg
- 6) Beantwortung von Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

- 7) Grundstücksangelegenheiten
- 8) Antrag der SPD-Fraktion: Sachstand Belegung von Flüchtlingen

Worms-Rheindürkheim, 30.04.2024
gez. Björn Krämer
Ortsvorsteher

Haushaltssatzung der Stadt Worms für das Jahr 2024

vom 23.04.2024

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge (Zeilen E8+E17) auf	338.641.300 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen (Zeilen E15+E18) auf	<u>- 372.865.800 €</u>
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (Zeile E23) auf	-34.224.500 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Zeile F20) auf	-22.681.300 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeile F27) auf	11.809.900 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeile F32) auf	<u>- 56.484.000 €</u>
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeile F33) auf ..	- 44.674.100 €
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Zeile F40) auf	67.355.400 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinsten Kredite auf	44.674.100 €
zusammen auf	44.674.100 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Verpflichtungsermächtigungen**) führen können, wird festgesetzt auf

.....	27.616.000 €
- Davon werden 2025 fällig	23.296.000 €
- Davon werden 2026 ff. fällig	4.320.000 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **19.753.000 €**

- davon 2025 17.283.000 €
- davon 2026 ff. 2.470.000 €

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **370.000.000 €**

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

- Sondervermögen Freizeit 4.214.000 €
- Sondervermögen Parkhaus 0 €
- Sondervermögen Kutaz 0 €
- **zusammen** auf **4.214.000 €**

2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

- Sondervermögen Freizeit 1.000.000 €
- Sondervermögen Parkhaus 1.000.000 €
- Sondervermögen Kutaz 1.000.000 €
- **zusammen** auf **3.000.000 €**

3. Verpflichtungsermächtigungen

- Sondervermögen Freizeit **2.000.000 €**
darunter:
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, 1.000.000 €
- Sondervermögen Parkhaus..... **0 €**
darunter:
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, 0 €
- Sondervermögen Kutaz **0 €**
darunter:
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, 0 €
- **zusammen** auf **2.000.000 €**

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für das Haushaltsjahr betragen ausweislich der aktuellen städtischen Realsteuerhebesatzung:

- **Grundsteuer A** 360 v.H.
- **Grundsteuer B** 633 v.H.
- **Gewerbesteuer** 420 v.H.

Die **Hundesteuer** wird entsprechend der Hundesteuersatzung erhoben.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Beiträge für den **Weinbergerschutz** werden entsprechend der Satzung erhoben.

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Gemarkung Worms - Abenheim	0,25 € pro Ar
Gemarkung Worms - Heppenheim	0,20 € pro Ar
Gemarkung Worms - Herrnsheim	0,10 € pro Ar
Gemarkung Worms - Horchheim	0,00 € pro Ar
Gemarkung Worms - Pfeddersheim	0,30 € pro Ar
Gemarkung Worms - Weinsheim	0,20 € pro Ar
Gemarkung Worms - Wiesoppenheim	0,15 € pro Ar

§ 8 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	305.875 T€
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	289.046 T€
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	291.434 T€

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 200.000 € überschritten sind.

Folgende Zuständigkeiten für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden festgelegt:

- Bis zu 5.000 € - Bereich 2 - Finanzen
- Bis zu 100.000 € - Finanzdezernent
- Bis zu 200.000 € - Haupt- und Finanzausschuss
- Über 200.000 € - Stadtrat

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **100.000 €** sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 11 Altersteilzeit

Gemäß § 4 TV FlexAZ liegt die Quote von 2,5 v.H. für das Jahr 2024 bei 39 Beschäftigten. Die Zahl der bewilligten ATZ-Fälle beträgt 15 Beschäftigte.

Worms, 26.04.2024
Stadtverwaltung Worms
gez.
in Vertretung
Stephanie Lohr
Bürgermeisterin

Hinweise:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Neben den nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind auch Auflagen erteilt.

Zu der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan der Stadt Worms für das Haushaltsjahr 2024 sowie zu den Wirtschaftsplänen der Sondervermögen Parkhaus, Freizeit und KuTaZ für das Wirtschaftsjahr 2024 hat die Kommunalaufsicht (ADD Trier) folgende Entscheidungen getroffen:

1. Der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Worms für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 44.674.100 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite wird in voller Höhe genehmigt.
2. Der unter § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Worms für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 27.616.000 € wird insoweit genehmigt, als hierfür voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 19.753.000 € und davon
 - a) im Haushaltsjahr 2025 voraussichtlich 17.283.000 €
 - b) im Haushaltsjahr 2026 voraussichtlich 1.930.000 €
 - c) im Haushaltsjahr 2027 voraussichtlich 540.000 €aufgenommen werden müssen.
3. Der unter § 4 der Haushaltssatzung 2024 auf 370.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird genehmigt.
4. Der Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Worms für das Haushaltsjahr 2024 wird insoweit beanstandet, als der Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes der Planungsjahre 2025 bis 2027 jeweils nicht erreicht wird.
5. Der in § 5 der Haushaltssatzung der Stadt Worms für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 4.214.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite für die Sondervermögen Parkhaus, Freizeit und KuTaZ wird in voller Höhe genehmigt.
6. Der unter § 5 der Haushaltssatzung der Stadt Worms für die Sondervermögen Parkhaus, Freizeit und KuTaZ festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.000.000 € wird insoweit genehmigt, als hierfür im Haushaltsjahr 2025 voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 1.000.000 € aufgenommen werden müssen.
7. Die unter den lfd. Nummern eins und zwei, sowie vier und fünf, erteilten Genehmigungen ergehen unter der Maßgabe, dass eine Inanspruchnahme der Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für solche Vorhaben erfolgen darf, welche nachweislich die

dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Worms und ihres Eigenbetriebes nicht beeinträchtigen oder bei denen hinsichtlich der später voraussichtlich erforderlichen Kreditaufnahme mindestens eine der Ausnahme begründenden Anforderungen der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllt ist.

8. Die der Stadt Worms im Haushaltsjahr 2024 zufließenden Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen sind in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung bzw. des Liquiditätskreditbedarfs der Stadt Worms zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel kraft Gesetzes besteht.
9. Die der Stadt Worms im Haushaltsjahr 2024 zufließenden nicht kraft Gesetzes zweckgebundenen Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken sind in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung bzw. des Liquiditätskreditbedarfs der Stadt Worms zu verwenden.
10. Haushaltsmittel (Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen, auch wenn es für deren Finanzierung keiner Investitionskreditaufnahme bedarf, von der Stadt Worms und ihrem Eigenbetrieb nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt und ihres Eigenbetriebs nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

Gemäß § 97 Abs. 3 der Gemeindeordnung ist der Haushaltsplan nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung an sieben Werktagen bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen.

Der Haushaltsplan wird auf der städtischen Internetseite www.worms.de zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Er liegt darüber hinaus zur Einsichtnahme von Montag, 06.05.2024, bis Mittwoch, 15.05.2024, im Dienstgebäude Klosterstraße 23, Zimmer 15, öffentlich aus.

Eine Einsichtnahme ist nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel 06241/853-2209) möglich.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Worms, 26.04.2024
Stadtverwaltung Worms
in Vertretung
Stephanie Lohr
Bürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Worms vom 29.08.2019

6. Änderungssatzung vom 30.04.2024

Aufgrund der in §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemoDVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24.04.2024, Beschluss-Nr.: 1386/2019-2024, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungsänderung

Die Hauptsatzung wird wie folgt verändert:

1) §20 wird wie folgt geändert:

Redaktionelle Änderung: Aufgrund des Fehlens des Absatzes 6 wird der bisherige Absatz 7 in Absatz 6 umbenannt. Alle weiteren Absätze werden numerisch eine Zahl nach vorne gesetzt.

§ 20

- (1) Der ehrenamtliche **Brand- und Katastrophenschutzinspekteur** erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **704,00 Euro** und einen Zuschlag für jede im Stadtgebiet aufgestellte Stadtteilfeuerwehr in Höhe von **10,00 Euro**. Der ständig ehrenamtliche Vertreter des **Brand- und Katastrophenschutzinspekteur** erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **352,00 Euro**.
- (2) Der Stadtfeuerwehrobmann erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung **nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung**.
- (3) Für die den Wehrführern gleichgestellten und ihren ständigen Vertretern im Sinne der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der derzeit gültigen Fassung werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1. Wehrführer Worms-Stadtmitte	209,00 Euro
2. Wehrführer Worms-Abenheim	209,00 Euro
3. Wehrführer Worms-Heppenheim	209,00 Euro
4. Wehrführer Worms-Herrnsheim	209,00 Euro
5. Wehrführer Worms-Pfeddersheim	209,00 Euro
6. Wehrführer Worms-Rheindürkheim	209,00 Euro
7. Wehrführer Worms-Wiesoppenheim/Horchheim	209,00 Euro

8. Zugführer Gefahrstoffzug	209,00 Euro
9. Stellvertretender Wehrführer Worms-Stadtmitte	104,50 Euro
10. Stellvertretender Wehrführer Worms-Abenheim	104,50 Euro
11. Stellvertretender Wehrführer Worms-Heppenheim	104,50 Euro
12. Stellvertretender Wehrführer Worms-Herrnsheim	104,50 Euro
13. Stellvertretender Wehrführer Worms-Pfeddersheim	104,50 Euro
14. Stellvertretender Wehrführer Worms-Rheinheim	104,50 Euro
15. Stellvertretender Wehrführer Worms-Wiesoppenheim/Horchheim	104,50 Euro
16. Stellvertretender Zugführer Gefahrstoffzug	104,50 Euro

(4) keine Änderung

(5) keine Änderung

(6) (ehemals 7) keine Änderung

(7) (ehemals 8) keine Änderung

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Worms, den 30.04.2024
Stadtverwaltung Worms
gez.
in Vertretung
Stephanie Lohr
Bürgermeisterin

H i n w e i s

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Worms vom 30.04.2024

Der Stadtrat hat am 24.04.2024, Beschluss-Nr.: 1387/2019-2024, auf Grund der §§ 24 und 56 a Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI S. 153) folgende Satzung beschlossen:

Redaktioneller Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung

§ 1

Grundsätzliches, Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat Worms ist die frei gewählte Vertretung der Wormser Seniorinnen/Senioren.
- (2) Der Seniorenbeirat ist überparteilich und konfessionell neutral, er berät und beschließt über die die Senioren betreffende Themen.
- (3) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, die Interessen aller Senioren zu vertreten, hierfür eine Meinungsbildung nach demokratischen Regeln vorzunehmen und umzusetzen.
- (4) Der Seniorenbeirat übt seine Tätigkeit nach freier Überzeugung, unter Berücksichtigung des öffentlichen Wohles aus und ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (5) Die Mitglieder des Seniorenbeirates können sich bei den einzelnen Dezernaten der Stadtverwaltung, die für die Arbeit des Seniorenbeirates erforderlichen Informationen einholen, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten bestehen.
- (6) Der Seniorenbeirat legt jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Die öffentlichen Sitzungen des Seniorenbeirates finden vierteljährlich statt.
- (7) Der Seniorenbeirat ist vertreten im Landesseniorenbeirat Rheinland-Pfalz e.V.

§ 2

Verhältnis zur Verwaltung

- (1) Die Stadtverwaltung berät und unterstützt den Beirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt seine laufenden Verwaltungsgeschäfte.
- (2) Die Führung der Verwaltungsgeschäfte erfolgt durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung (Geschäftsführer). Der Geschäftsführer koordiniert und dokumentiert die Sitzungen sowie die gesamte Arbeit des Beirates.
- (3) Ein Mitglied des Seniorenbeirates erhält einen Sitz als beratendes Mitglied im Sozialausschuss und einen Sitz als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss.
- (4) Der Seniorenbeirat nutzt für seine Sitzungen die Räume der Stadtverwaltung.

§ 3

Aufbau

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 15 frei gewählten Vertretern der Wormser Senioren.
- (2) Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte der Mitglieder des Beirates
 - eine Person, die den Vorsitz führt,
 - drei Personen für deren Stellvertretung,
 - eine Person für die Schriftführung.Diese Personen bilden den Vorstand.
- (3) Der Seniorenbeirat wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (4) Die Wahlzeit beginnt am ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der neue Beirat gewählt wird.
- (5) Wenn eine Person die Wahl nicht annimmt oder im Lauf der Amtszeit ausscheidet, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 4

Wahl

- (1) Der Termin für die Wahl des Seniorenbeirates wird vom Stadtrat der Stadt Worms festgelegt.
- (2) Die Bekanntmachung der Wahl erfolgt über das Amtsblatt. Darüber hinaus wird die örtliche Presse informiert und eine Veröffentlichung im Internet vorgenommen.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohner, die seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Worms gemeldet und nicht nach § 4 des Kommunalwahlgesetzes von Rheinland-Pfalz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben. Stichtag ist der Tag der Wahl.
- (4)
 1. Die im Stadtrat vertretenden Parteien, sowie Vereine, Verbände und Einrichtungen, die in der Altenarbeit aktiv sind, werden über eine Veröffentlichung im Amtsblatt und über die Presse aufgefordert Kandidaten für die Wahl zum Seniorenbeirat zu benennen. Der Kandidat muss mit Namen, Adresse und Alter angegeben werden. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung des Vorgeschlagenen gültig. Kandidaten können sich auch selbst vorschlagen.
 2. Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 48. Tag, 18:00 Uhr vor der Wahl bei der Stadtverwaltung, Marktplatz 2, 67547 Worms - Abteilung 1.01 Kommunalverwaltung, Sitzungsdienst und Wahlen einzureichen.
 3. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden rechtzeitig nach der Sitzung des Wahlausschusses öffentlich bekannt gemacht.
 4. Fünf Wochen vor der Wahl wird ein Verzeichnis der Wahlberechtigten erstellt und bis vier Wochen vor der Wahl werden Wahlbenachrichtigungen an die Wahlberechtigten versendet.
 5. Auf Antrag kann unter bestimmten Voraussetzungen eine nachträgliche Eintragung in das Verzeichnis der Wahlberechtigten erfolgen.

6. Die Wahl wird im Wege der Urnenwahl und als Briefwahl durchgeführt. Briefwahl ist in den fünf Wochen vor der Wahl auf Antrag möglich. Die Briefwahlunterlagen müssen am Wahltag spätestens um 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Worms, Rathaus, Marktplatz 2, Worms, eingegangen sein. Wer den Antrag für einen anderen stellt und die Aushändigung der Briefwahlunterlagen für diese andere Person beantragt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
 7. Am Wahltag ist die persönliche Stimmabgabe in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr möglich.
 8. Der Ort der Wahl wird öffentlich bekanntgegeben.
 9. Die Stimmenaushählung ist öffentlich. Der Raum, in dem die Stimmenaushählung stattfindet, sowie die Uhrzeit werden am Wahltag bekannt gemacht.
-
- (5) Jede und jeder Wahlberechtigte verfügt über 15 Stimmen. Jede jeder Kandidat kann jeweils nur eine Stimme erhalten.
 - (6) Gewählt sind die 15 Personen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit für die 15. Person entscheidet das Los.
 - (7) Das festgestellte Wahlergebnis wird von dem Oberbürgermeister öffentlich bekannt gemacht.
 - (8) Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates soll innerhalb von 8 Wochen nach der Wahl bzw. Berufung stattfinden.
 - (9) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister beruft die erste Sitzung (Konstituierung) des Seniorenbeirates ein, leitet die Sitzung und führt die Wahl der zu besetzenden Ämter durch.

§ 5

Sonderfälle

- (1) Sofern die Zahl der Kandidaten der Anzahl der möglichen Mitglieder für den Seniorenbeirat entspricht oder sie nicht um weniger als 9 Kandidaten unterschreitet, gelten die vorgeschlagenen Kandidaten als gewählt. Die Wahl ist in diesem Fall entbehrlich. Dies wird entsprechend bekanntgemacht.
- (2) In diesem Fall wählt der Seniorenbeirat in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz, eine Person für den stellvertretenden Vorsitz und eine Person für die Schriftführung.
- (3) Sollten weniger als 9 Kandidaten zur Wahl stehen oder keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen worden sein, findet keine Wahl statt und die Verpflichtung zur Einrichtung eines Seniorenbeirates entfällt für die Dauer der üblichen Wahlzeit gemäß § 3. Dies wird entsprechend bekanntgemacht.
- (4) Im Fall nach Absatz 3 soll ein Beirat für die Belange der Seniorinnen und Senioren eingerichtet werden, dessen Mitglieder auf Grund von Vorschlägen der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen (Ratsmitglieder) gewählt werden. Im Fall, dass nicht durch Wahl, sondern Berufung durch den Stadtrat ein Beirat für Seniorinnen und Senioren eingerichtet wird, wird die Anzahl der zu berufenden Mitglieder auf 9 beschränkt. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6**Geschäftsgang**

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ein Ehrenamt aus und erhalten eine Entschädigung für die öffentlichen Sitzungen in Form eines Sitzungsgeldes entsprechend des in der Hauptsatzung der Stadt Worms festgelegten Betrages.
- (2) Die jeweils im Seniorenbeirat zur Abstimmung anstehenden Fragen sind so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.
- (3) Die Mitglieder sind gehalten, an den Sitzungen und Veranstaltungen teilzunehmen. Ist ein Mitglied aus triftigem Grund verhindert, so hat es dies dem Vorstand oder dem Seniorenbüro mitzuteilen.
- (4) Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden, bzw. von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter über das Seniorenbüro einberufen.
- (5) Eingaben und Beschwerden an den Seniorenbeirat sind der/dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates oder dem Seniorenbüro zu übermitteln.
- (6) Der Seniorenbeirat kann beschließen, dass ein Anliegen (Beschluss oder Antrag) zur vertiefenden Beratung einem Fachausschuss vorgelegt wird. Die Beratung im Fachausschuss soll in der nächsten Sitzung erfolgen. Das Ergebnis dieser Beratung wird dem Seniorenbeirat zur Kenntnis gegeben.
- (7) Sofern in dieser Satzung nicht Abweichendes geregelt ist, gilt im Weiteren § 34 der Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 7**Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 27.10.2006 außer Kraft.

Worms, 30.04.2024

gez.

in Vertretung

Stephanie Lohr

Bürgermeisterin

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

BEKANNTMACHUNG

**über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen
einschließlich der Wahlen der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher
am Sonntag, 09. Juni 2024,
sowie der etwaigen Stichwahlen
der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher
am Sonntag, 23. Juni 2024**

I.

Das Wählerverzeichnis der Stadt Worms wird in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Worms, Marktplatz 2, 2. Obergeschoss, Zimmer 220 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eine Auskunftssperre eingetragen ist.

II.

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält spätestens am 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss spätestens bis Freitag, den 24. Mai 2024, Einwendung erheben.

III.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am Freitag, den 24. Mai 2024 bis 12:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Worms, Marktplatz 2, Zimmer 220, Einwendung erheben. Die Einwendungen können schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.

IV.

An der Wahl kann nur teilnehmen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur im **Wahlraum** des Stimmbezirks, der in der Wahlbenachrichtigung angegeben ist, das Wahlrecht ausüben, sofern die oder der Wahlberechtigte nicht einen Wahlschein hat. Wer einen Wahlschein hat, kann nur durch **Briefwahl** an der Wahl teilnehmen.

V.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen **Wahlschein mit Briefwahlunterlagen**. Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten im Wählerverzeichnis eingetragene

Wahlberechtigte ein entsprechendes Antragsformular auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Der Wahlschein kann aber auch mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden. In diesem Fall müssen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden; die Wählerverzeichnisnummer und die Stimmbezirksnummer, die auf der Wahlbenachrichtigung sind, sollen angegeben werden. Falls die Zusendung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Für die elektronische Beantragung steht ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular im Internet unter **www.worms.de** zur Verfügung.

Der Antrag kann auch per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden:

wahlen@worms.de

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung hierzu durch schriftliche Vollmacht nachweisen. Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten auf Antrag auch Personen, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt haben.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten an die Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung Worms vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich auf Verlangen ausweisen.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen können bis zum Freitag, den 07. Juni 2024, in den Fällen des § 17 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung und bei nachgewiesener Erkrankung auch noch bis zum 09. Juni 2024 (Wahltag), 15:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Worms beantragt werden.

VI.

Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, steckt ihn, nach innen gefaltet, in den amtlichen Stimmzettelumschlag, unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe des Tages, steckt den amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag

und übersendet den Wahlbrief an die darauf angegebene Stadtverwaltung Worms, Marktplatz 2, 67547 Worms.

Bei verbundenen Wahlen steckt die Wählerin oder der Wähler die Stimmzettel, jeden für sich mit der Stimmabgabe nach innen gefaltet, einzeln in den gemeinsamen Stimmzettelumschlag und verschließt ihn.

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimme abzugeben, können sich zur Stimmabgabe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfsleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein muss so rechtzeitig an die Stadtverwaltung Worms abgesandt werden, dass er dort spätestens am Tage der Wahl bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann auch am Tage der Wahl bis spätestens 18:00 Uhr beim zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Worms, der 25. April 2024
Stadtverwaltung Worms
gez. Adolf Kessel
Oberbürgermeister



Herausgeber

STADTVERWALTUNG WORMS

Bereich 1 - Innere Verwaltung
1.02 - Kommunikation und Marketing

Marktplatz 2
67547 Worms
Tel.: (06241) 853-1202 / Fax: (06241) 853-1299
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Druck: Rathausdruckerei

Druckfehler vorbehalten!

W

WIR SIND
WORMS



JOBS & AUSBILDUNGSPLÄTZE
bewerbung.worms.de

